BMF: Ergänzung des Anwendungsschreibens zu Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Abs. 2 und § 138b AO

Nach § 138 Abs. 2 S. 1 AO haben Steuerpflichtige mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland (inländische Steuerpflichtige) das für sie nach §§ 18 bis 20 AO zuständigen Finanzamt über bestimmte Ereignisse in Bezug zu Auslandsbeziehungen in Kenntnis zu setzen. Unter anderem ist nach § 138 Abs. 2 Nr. 3 AO mitzuteilen der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz und Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs der AO, wenn (a) damit eine Beteiligung von mindestens 10 % am Kapital oder am Vermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erreicht wird oder (b) die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150.000 EUR beträgt.

Das BMF-Schreiben vom 18.07.2018 enthält eine Ergänzung der auf die beschriebene 150.000 EUR-Grenze bezogenen Textziffer 1.3.1.3 des BMF-Schreibens vom 05.02.2018 und konkretisiert deren Anwendung. Danach muss der Erwerb oder die Veräußerung von börsennotierten Beteiligungen an einer Gesellschaft von weniger als 1 % trotz Überschreitens der 150.000 EUR-Grenze nicht mitgeteilt werden, wenn mit der Hauptgattung der Aktien der ausländischen Gesellschaft ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer Börse in einem EU-/EWR-Staat oder an einer in einem anderen Staat nach § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB von der BaFin zugelassenen Börse stattfindet. Für die Ermittlung der 1 %-Grenze sind die gehaltenen Beteiligungen zu berücksichtigen. Wird die 150.000 EUR-Grenze mittels börsennotiertem Erwerb bzw. Veräußerung überschritten, so dass deshalb keine Meldepflicht besteht, und folgt darauf ein Erwerb bzw. eine Veräußerung, der bzw. die nicht unter Satz 1 fällt, ist der vorangegangene börsennotierte Erwerb bzw. die Veräußerung hinsichtlich der 150.000 EUR-Grenze außer Betracht zu lassen. Das Schreiben verweist in diesem Zusammenhang auf eine aktuelle BaFin-Liste der nach § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB zugelassenen Börsen.

BMF: Entwurf eines BMF-Schreibens zu Innenumsätzen (EuGH-Entscheidung Rs. C-7/13 „Skandia“)

Der EuGH hatte mit Urteil vom 17.09.2014 in der Rs. Skandia America (C-7/13) überraschend entschieden, dass Art. 2 Abs. 1, Art. 9 und Art. 11 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen sind, dass die von einer Hauptniederlassung in einem Drittland zugunsten einer Zweigniederlassung in einem Mitgliedstaat erbrachten Dienstleistungen steuerbare Umsätze darstellen, wenn die Zweigniederlassung einer umsatzsteuerlichen Organschaft angehört.

Diese Auffassung widersprach dem deutschen Grundsatz der sog. Unternehmenseinheit, wonach Dienstleistungen zwischen einer Hauptniederlassung und ihren Betriebsstätten stets als nicht steuerbare Innenumsätze behandelt werden.

Nachdem eine offizielle Anwendung der EuGH-Entscheidung in Deutschland bislang nicht erfolgt ist, hat das BMF nun einen ersten Entwurf eines BMF-Schreibens veröffentlicht, wonach die EuGH-Entscheidung wörtlich umgesetzt werden soll. Dementsprechend sollen Umsätze mit einem im (wie im Urteilsfall) im Drittland belegenen Stammsitz umsatzsteuerbar sein, während Umsätze mit einem im EU-Ausland belegenen Stammsitz explizit weiterhin nicht steuerbar sein sollen.

Die Regelungen des für die Unternehmenspraxis äußerst bedeutsamen BMF-Schreibens wären in allen offenen Fällen anzuwenden, gleichzeitig würde es nicht beanstandet, wenn der Steuerpflichtige betreffend vor dem 01.01.2019 ausgeführter Umsätze weiterhin die aktuell geltenden Praxis des insgesamt nichtsteuerbaren Umsatzes anwendet.

HEUBECK: Neue Sterbetafeln für die Bewertung von Pensionsrückstellungen veröffentlicht

Am 20.07.2018 sind die neuen HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G erschienen, welche die neuesten Statistiken der gesetzlichen Rentenversicherung und des Statistischen Bundesamtes berücksichtigen. Erstmalig werden auch sozioökonomische Faktoren einbezogen. Insgesamt wird ein moderater Anstieg der Pensionsrückstellungen erwartet. In Deutschland werden die Richttafeln u.a. für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach HGB, IFRS und EStG verwendet.

Analog zur Veröffentlichung der Richttafeln 2005 G am 06.072005 wird erwartet, dass die Finanzverwaltung mit einem Anwendungsschreiben reagiert und darin auch auf die Erstanwendung der neuen Richttafeln eingeht. Das damalige Anwendungsschreiben erging am 16.12.2005 (also 5 Monate nach Veröffentlichung der Richttafeln 2005 G). Zur zeitlichen Anwendung enthielt dieses BMF-Schreiben folgende Regelung: "Die „Richttafeln 2005 G“ können erstmals der Bewertung von Pensionsrückstellungen am Ende des Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden, das nach dem 06.07.2005 (Tag der Veröffentlichung der neuen Richttafeln) endet. Der Übergang hat einheitlich für alle Pensionsverpflichtungen und alle sonstigen versicherungsmathematisch zu bewertende Bilanzposten des Unternehmens zu erfolgen. Die „Richttafeln 1998“ können letztmals für das Wirtschaftsjahr verwendet werden, das vor dem 30.06.2006 endet."

Sollte die Finanzverwaltung auf die neuen Richttafeln 2018 analog 2005 reagieren, so hätte ein Unternehmen mit Bilanzstichtag zum Jahresende ein Wahlrecht, ob die Einführung der neuen Richttafeln 2018 am 31.12.2018 oder am 31.12.2019 erfolgt. Bei Bilanzstichtag 30.09. ergäbe sich ein Wahlrecht, ob die Einführung der neuen Richttafeln am 30.09.2018 oder am 30.09.2019 erfolgt.

BFH: EuGH-Vorlage zur Umsatzbesteuerung von Vereinen

Der BFH zweifelt an der Umsatzsteuerfreiheit von Leistungen, die Sportvereine gegen gesondertes Entgelt erbringen. Mit Beschluss vom 21.06.2018 (V R 20/17) hat er daher ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet.

Im Streitfall erbrachte der Kläger, ein Golfverein, verschiedene Leistungen gegen gesondert vereinbartes Entgelt. Dabei handelte es sich insbesondere um die Berechtigung zur Nutzung des Golfspielplatzes (Greenfee), um die leihweise Überlassung von Golfbällen für das Abschlagstraining mittels eines Ballautomaten und um die Durchführung von Golfturnieren, bei denen der Kläger Startgelder für die Teilnahme vereinnahmte. Das beklagte Finanzamt sah diese Leistungen als umsatzsteuerpflichtig an. Demgegenüber bejahte das Finanzgericht eine Steuerfreiheit, die sich zwar nicht aus dem nationalem Recht, aber aus dem Unionsrecht und dabei aus Art. 132 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) ergebe.

Hieran zweifelt der BFH. Aus der Rechtsprechung des EuGH (EuGH-Urteil British Film Institute vom 15.02.2017 C-592/15) könne abgeleitet werden, dass Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL keine unmittelbare Wirkung zukomme, so dass sich Steuerpflichtige auf diese Bestimmung nicht berufen können, um sich gegen eine Steuerpflicht nach nationalem Recht zu wehren.

Sollte der EuGH eine unmittelbare Wirkung von Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL verneinen, würde dies zu einer Rechtsprechungsänderung führen. Denn der BFH hat in der Vergangenheit eine unmittelbare Wirkung und Berufbarkeit bejaht. Dies führte insbesondere zu einer aus dem Unionsrecht abgeleiteten Steuerfreiheit für die Berechtigung zur Nutzung des Golfspielplatzes (Greenfee) und für die leihweise Überlassung von Golfbällen.

Nicht streitig ist in der nunmehr beim EuGH anhängigen Rechtssache, ob Golfvereine, die von ihren Mitgliedern Vereinsbeiträge erheben, auch insoweit steuerpflichtige Leistungen erbringen.

BFH: Vorab-Gewinnverteilungsbeschluss im Rahmen der Veräußerung von Geschäftsanteilen

Mit Urteil vom 13.03.2018 (IX R 35/16, NV) hatte der BFH über die steuerliche Berücksichtigung eines im Rahmen der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen vereinbarten Vorab-Gewinnverteilungsbeschlusses zu entscheiden.

Im Urteilsfall war der Kläger im Streitjahr (2007) zu 50 % an der A-GmbH beteiligt; weiterer Gesellschafter war sein Bruder B, der zunächst ebenfalls zu 50 % beteiligt war. Mit notariell beurkundetem Geschäftsanteilsübertragungsvertrag vom 26.10.2007 veräußerte der Kläger seine Geschäftsanteile "mit dinglicher Wirkung zum 31. Dezember 2007" an B. In dem Vertrag trafen die Vertragsparteien unter Ziffer IV.2 die Vereinbarung, dass dem Veräußerer (Kläger) in Bezug auf die übertragenen Geschäftsanteile für die Zeit nach dem 01.01.2007 vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung keinerlei Ansprüche gegenüber der Gesellschaft mehr zustehen. Eine solche abweichende Vereinbarung betraf die Tantiemezahlung für das Jahr 2007. Diese sollte an den Veräußerer (Kläger) nach Erstellung der Bilanz für das Geschäftsjahr 2007 ausgezahlt werden. Ferner wurde vereinbart, dass die Gewinne, die bis einschließlich 31.12.2007 erwirtschaftet werden (= in 2007 erwirtschaftete Gewinne und Gewinnvorträge), dem

Veräußerer (Kläger) zu ½ Anteil zustehen, soweit sie nicht bereits ausgeschüttet wurden. Sie sollen vollständig in 2008 als Dividende ausgeschüttet werden. B wurde verpflichtet, erforderlichenfalls entsprechende Gesellschafterbeschlüsse zu fassen.

Im März und im Juni 2008 beschloss B, der zu diesem Zeitpunkt alleiniger Anteilseigner der A-GmbH war, entsprechend der Regelung in IV.2. Ausschüttungen i.H.v. 48.381,79 EUR und 21.973 EUR an den Kläger. Mit der Einkommensteuererklärung für den VZ 2008 übermittelte der Kläger Steuerbescheinigungen der GmbH, aus denen hervorging, dass er im April und Juli 2008 Ausschüttungen der A-GmbH i.H.v. insgesamt 70.355 EUR erhalten hatte.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass es sich bei den Ausschüttungen nicht, wie vom Kläger erklärt, um Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, sondern um ein zusätzliches Entgelt für die Anteilsübertragung handele, das die Einkünfte des Streitjahres aus § 17 EStG erhöhe. Dem widersprach das Finanzgericht und stellte fest, dass die dem Kläger in VZ 2008 zugeflossenen Dividenden als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu versteuern seien; denn die Dividende sei dem Kläger nach § 20 Abs. 2a EStG i.d.F. des Streitjahres (a.F.) zuzurechnen.

Nunmehr hat der BFH die Rechtsauffassung des Finanzgerichts bestätigt. Als Veräußerungsgewinn i.S.v. § 17 Abs. 1 EStG sei gemäß Abs. 2 S. 1 der Vorschrift der Betrag zu erfassen, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteige. Nicht zur Gegenleistung und damit nicht zum Veräußerungspreis gemäß § 17 Abs. 2 EStG zählten – gesellschaftsrechtlich geschuldete oder vertraglich vereinbarte – Leistungen der Kapitalgesellschaft i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG an den veräußernden Gesellschafter, die von Gesetzes wegen (noch) dem Veräußerer der – später übertragenen – Kapitalbeteiligung steuerrechtlich zuzurechnen seien. Dabei ergebe sich die persönliche Zurechnung solcher Kapitalerträge aus der Vorschrift des § 20 Abs. 2a EStG in der im Streitjahr geltenden Fassung (heute: § 20 Abs. 5 EStG). Als Anteilseigner i.S. dieser Vorschrift sei derjenige zu qualifizieren, dem die Anteile an der Kapitalgesellschaft im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses zivilrechtlich (§ 39 Abs. 1 AO) oder – wenn ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über die Anteile ausübe – wirtschaftlich (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 AO) zuzurechnen seien (§ 20 Abs. 2a S. 2 EStG a.F.).

Die Würdigung des Finanzgerichts, wonach die Vertragsparteien des Geschäftsanteilsübertragungsvertrages vom 26.10.2007 in Ziffer IV Nr. 2 einen wirksamen Gewinnverteilungsbeschluss gefasst hätten, lasse weder einen Verstoß gegen Auslegungsgrundsätze noch ein Verstoß gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze erkennen. Eine derartige, von allen an der GmbH beteiligten Gesellschaftern einstimmig beschlossene Gewinnverteilung könne gesellschaftsrechtlich auch schon vor Ablauf des Geschäftsjahres und Feststellung des Jahresabschlusses vorgenommen werden. Eine entsprechende, zivilrechtlich wirksame Vorab-Gewinnverteilung sei grundsätzlich steuerrechtlich anzuerkennen. Auch Anhaltspunkte dafür, dass die gewählte Vereinbarung dem Missbrauch von Gestal-

tungsmöglichkeiten des Rechts (§ 42 AO) dienen sollte, hätten im Streitfall nicht bestanden.

Alle am 25.07.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
II R 16/13	16.05.2018	Kostenentscheidung bei Weitergeltungsanordnung des BVerfG siehe auch: Pressemitteilung Nr. 79/14 vom 3.12.2014
II R 37/14	16.05.2018	Maßgebliche Mieten im Ertragswertverfahren
V R 20/17	21.06.2018	EuGH-Vorlage zur Umsatzbesteuerung von Vereinen siehe auch: Pressemitteilung Nr. 41/18 vom 25.7.2018
VI R 35/16	25.04.2018	Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung
XI R 16/16	25.04.2018	Zur Steuerfreiheit von Besorgungsleistungen im Zusammenhang mit Opern-Eintrittskarten

Alle am 25.07.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
IX R 24/17	17.04.2018	Keine Übertragung eines für den Erblasser festgestellten Verlustvortrags zum 31. Dezember 2009 auf die Erben aus Billigkeitsgründen - Gerichtliche Überprüfung von Billigkeitsmaßnahmen der Verwaltung
X B 143/17	09.05.2018	Ausschließung oder Ablehnung eines Richters, über dessen früheres Verhalten im Prozess Beweis erhoben wird
IV R 11/14	07.06.2018	Revisionsbegründung zu allen kumulativ entscheidungserheblichen Streitfragen erforderlich
IX R 35/16	13.03.2018	Zur steuerlichen Berücksichtigung eines im Rahmen der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen vereinbarten Vorab-Gewinnverteilungsbeschlusses
IX R 40/17	29.05.2018	Teilabzugsverbot bei Auflösungsverlust - Absicht zur Erzielung von Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen - § 3c Abs. 2 Satz 2 EStG i.d.F. durch das JStG 2010
III R 12/17	26.04.2018	Änderung von Antrags- und Wahlrechten
XI R 22/17	22.05.2018	Organisationsverschulden bei Überwachung der Revisionsbegründungsfrist

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt
Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.